

**Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden
mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase
im Rahmen des Förderprogramms Lab2Lab**

Vom 11. August 2020

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Dauer, Art und Umfang der Förderung
- § 3 Antrags- und Auswahlverfahren
- § 4 Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe
- § 5 Unterbrechung
- § 6 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 7 Beendigung der Förderung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Förderung

Durch eine Bündelung spezifischer Maßnahmen sollen die Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase durch die Zusammenarbeit von Arbeitsgruppen (AGs) der TU Dresden mit Partner-AGs im Ausland weiterentwickelt, beziehungsweise neue Strategien der Internationalisierung erprobt und in geeigneter Weise langfristig etabliert werden. Lab2Lab leistet damit einen Beitrag zur Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase, mit den Zielen, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der TU Dresden Qualifizierungsbedingungen anzubieten, die sie für eine inner- oder außeruniversitäre Tätigkeit in einem internationalen Umfeld qualifizieren und hervorragende ausländische Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler für die TU Dresden zu interessieren.

§ 2

Dauer, Art und Umfang der Förderung

(1) Das Programm Lab2Lab wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder finanziert.

(2) Gefördert werden internationale Kooperationen auf Arbeitsgruppenebene mit Mobilitäts- und Aufenthaltskostenzuschüssen. Die Zusammenarbeit der AGs kann durch verschiedene Vorhaben, d.h. Forschungsaufenthalte und Meetings, nach einem Baukastenprinzip individuell geplant und flexibel gestaltet werden. Pro Antrag sind Kosten bis maximal 10.000 Euro förderfähig.

(3) Verpflichtend für alle Anträge ist die Förderung einer Nachwuchswissenschaftlerin bzw. eines Nachwuchswissenschaftlers der TU Dresden in Form eines Forschungsaufenthaltes in der ausländischen Partner-AG von mindestens zwei Wochen bis zu einer Dauer von drei Monaten. Fakultativ können die Anträge um folgende Bausteine ergänzt werden:

1. weitere Forschungsaufenthalte für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher in der Partner-AG bis zu einer Dauer von maximal drei Monaten (incoming und outgoing),
2. gemeinsame Meetings der AGs (wie beispielsweise Workshops der AG-Partner, Strategietreffen zur Detailplanung einzelner Bausteine, Koordinationstreffen zur Planung gemeinsamer Publikationen/Drittmittelanträge), organisiert von den involvierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (vor Ort oder beim Partner).

(4) Die Förderung richtet sich nach den in der jeweiligen Ausschreibung genannten Fördersätzen für Mobilitätszuschüsse (incoming und outgoing) und Tagespauschalen (incoming) sowie Bewirtungszuschüsse für AG-Meetings an der TU Dresden.

(5) Der maximale Förderzeitraum beträgt 18 Monate. Die bewilligten Mittel sind innerhalb der jeweiligen Kalenderjahre, für die sie beantragt wurden, zu verausgaben.

(6) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(7) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die/der Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antrags- und Auswahlverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TU Dresden gemeinsam mit jeweils einer ausländischen Hochschullehrerin bzw. eines ausländischen Hochschullehrers. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich gemäß Programmausschreibung und Antragsfrist. Für die internen Antragstellenden und Projektbeteiligten der TU Dresden ist die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Für eine vollständige Antragsstellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. gemeinsame Antragstellung der Partner aus beiden Ländern,
2. bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der AGs (zu belegen z.B. durch erste Kontaktabstimmungen, gemeinsame Publikationen).

(3) Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

1. Antragsformular,
2. Beschreibung (max. 5 Seiten) des Vorhabens inklusive
 - a) Darstellung der Beteiligung mindestens einer Nachwuchsforscherin bzw. eines Nachwuchsforschers aus jeder Arbeitsgruppe an dem Projekt (Art und Weise der Beteiligung können individuell unterschiedlich sein),
 - b) Darstellung der geplanten Ergebnisse und Perspektiven für die zukünftige Zusammenarbeit,
3. Lebensläufe der projektbeteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler inklusive ausgewählter Publikationen (max. 2 Seiten/CV),
4. Schriftliche Bestätigung des internationalen Partners über die Projektbeteiligung.

(4) Über die Anträge wird anhand der folgenden Auswahlkriterien entschieden:

1. die Qualität der bisherigen Kooperation der Antragstellenden,
2. die Qualität der zu fördernden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (akademische Leistungen, Publikationen, Preise/Auszeichnungen, soziale Kriterien),
3. das Vorliegen eines überzeugenden Konzeptes,
 - a) wie die Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher konkret in das Projekt eingebunden und betreut werden, um von der wissenschaftlichen Expertise auf beiden Seiten optimal profitieren zu können,
 - b) welche konkreten Ergebnisse (z.B. gemeinsame Publikation/Antrag) und
 - c) Perspektiven (z.B. Auf- und Ausbau eines nachhaltigen Austausches, Einbeziehung weiterer Gruppen) geplant sind.

§ 4

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Die Direktorin bzw. der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands.

§ 5

Unterbrechung

Im Falle personenbezogener Förderung (Forschungsaufenthalte für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher) ist eine Unterbrechung der Förderung aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der bzw. des Geförderten oder aus einem anderen, von der bzw. dem Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter bei der Graduiertenakademie beantragt werden und darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

§ 6

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck erhalten, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe entsprechend anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist.

§ 7

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.

(2) Die Förderung endet automatisch mit Ende der Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 11. August 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung